



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. April 1999 (27.05)
(OR. f)**

**7083/99
ADD 1**

LIMITE

**PV/CONS 16
PECHE 71**

ADDENDUM

zum

ENTWURF

eines

PROTOKOLLS *

über die 2170. Tagung des Rates
(Fischerei)

am 30. März 1999 in Brüssel

* Diese Protokolle unterliegen nicht der Geheimhaltung und werden daher der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

INHALT

	Seite
A-Punkte	
Punkt 21 Annahme der Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Französischen Republik, gemäß dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG für Mineralöle mit bestimmten Verwendungszwecken Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen anzuwenden oder beizubehalten.....	3
Punkt 22 Annahme der Entscheidung des Rates zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, gemäß der Richtlinie 92/81/EWG für Mineralöle mit bestimmten Verwendungszwecken Verbrauchsteuerermäßigungen oder -befreiungen anzuwenden und beizubehalten, und zur Änderung der Entscheidung 97/425/EG	3
B-Punkte	
Punkt 3 Annahme der Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse	4

Tagesordnungspunkte bezüglich der endgültigen Annahme von Rechtsakten des Rates, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden

A-Punkte: (Liste: Dok. 7012/99 + ADD 1)

Bei der endgültigen Annahme der A-Punkte, die Rechtsetzungsakte betreffen, ist der Rat über-
eingekommen, folgendes in dieses Protokoll aufzunehmen:

Punkt 21 Annahme der Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Französischen Republik, gemäß dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG für Mineralöle mit bestimmten Verwendungszwecken Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen anzuwenden oder beizubehalten
Dok. 14369/98 FISC 217

Der Rat hat die obengenannte Entscheidung angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992, einstimmig).

Punkt 22 Annahme der Entscheidung des Rates zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, gemäß der Richtlinie 92/81/EWG für Mineralöle mit bestimmten Verwendungszwecken Verbrauchsteuerermäßigungen oder -befreiungen anzuwenden und beizubehalten, und zur Änderung der Entscheidung 97/425/EG
Dok. 14371/98 FISC 219

Der Rat hat die obengenannte Entscheidung angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 8 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992, einstimmig).

Erklärungen

1. "Der Rat und die Kommission verpflichten sich, den von der italienischen Regierung am 3. Dezember 1998 bei der Kommission eingereichten Antrag auf Anwendung eines differenzierten Steuersatzes auf Dieseldraftstoffe für gewerblich genutzte Fahrzeuge nach denselben Kriterien zu prüfen, die bei der Prüfung ähnlicher Anträge der französischen und der niederländischen Delegation zugrunde gelegt worden sind."

zu Artikel 1 Nummer 1 zweiter Gedankenstrich:

2. "Die französische Delegation erklärt, daß mit dem vorliegenden Antrag auf eine Ausnahmeregelung bezüglich der Erstattung eines Teils der Dieseldraftsteuer für gewerblich genutzte Fahrzeuge nicht das Ziel verfolgt wird, eine Senkung des derzeit geltenden Verbrauchsteuersatzes zu ermöglichen. Mit der beabsichtigten Erstattung soll die für Dieseldraft beschlossene Erhöhung der Verbrauchsteuer für diese Fahrzeuge zum Teil kompensiert werden."

B-Punkte (Tagesordnung: Dok. 6956/99)

Punkt 3 Annahme der Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse Dok. 6927/99 UD 33 PECHE 66

Der Rat hat die obengenannte Verordnung mit den Gegenstimmen der irischen und der italienischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 28 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

Erklärungen

3. Erklärung der spanischen Delegation

"Die spanische Delegation erklärt, daß Spanien sich dazu verpflichtet, daß die spanische Industrie eine Menge von bis zu 1.300 t zu Weltmarktpreisen und -bedingungen liefert."

4. Erklärung der Kommission zu Thunfisch-Rückenfilets

"Hinsichtlich der Thunfisch-Rückenfilets verpflichtet sich die Kommission, so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber vor Ende 1999 eine Bilanz über die kurz- und mittelfristige Versorgung des Gemeinschaftsmarktes zu erstellen."

5. Einseitige Erklärung Irlands

"Aufgrund der anhaltenden, überaus großen Schwierigkeiten, mit denen Irland und andere EU-Erzeuger derzeit auf dem gemeinschaftlichen Heringsmarkt konfrontiert sind, hat Irland ein grundsätzliches Problem mit dem vorgeschlagenen Zollsatz für Hering.

Irland hält es für ungerechtfertigt, die Menge des zollfrei in die Gemeinschaft eingeführten Herings zu erhöhen, da für diese Art bereits großzügige Zollzugeständnisse gelten. Irland nimmt Kenntnis von den Überlegungen, die dem Vorschlag für ein zollfreies Kontingent für größeren Hering zugrunde liegen, nämlich, daß die Versorgung mit den entsprechenden Beständen unzureichend ist und daß diese nur von der skandinavischen Atlantik-Fischerei geliefert werden. Andererseits wurde jedoch im vergangenen Jahr die EU-Quote für atlantisch-skandinavischen Hering nicht ausgeschöpft: die nicht genutzte Marge betrug 20.000 t.

Ferner ist Irland besorgt darüber, daß der vorgeschlagene Zeitraum mit den kritischen Eröffnungsmonaten der irischen Heringsfischerei zusammenfällt, was die ernstesten Schwierigkeiten der Industrie noch verschärfen wird.

Die derzeitige Krise auf dem EU- und dem Weltmarkt für Hering hat zum Verlust von Arbeitsplätzen und zu wirtschaftlichen Härten für den irischen Heringssektor geführt. Irland bemüht sich, diese Probleme zu überwinden, bedauert jedoch, daß die derzeitigen Probleme der gemeinschaftlichen Heringserzeuger durch diesen Vorschlag noch verschärft werden.

Daher muß Irland zu Protokoll geben, daß es diesen Vorschlag entschieden ablehnt."

6. Erklärung der italienischen Delegation

"Die italienische Delegation möchte mit ihrem Votum gegen die Verordnung zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für 1999 den Rat auf die negativen Folgen aufmerksam machen, die sich für die italienische Fischindustrie aus der geringen Menge des für dieses Jahr für Thunfisch-Rückenfilets gebilligten Kontingents ergeben. Dieser Produktionsbereich ist für die Knappheit des Rohstoffs auf dem Gemeinschaftsmarkt besonders anfällig, und diese Knappheit wirkt sich auf die Produktions- und Beschäftigungsmöglichkeiten in diesem Sektor aus.

Bei Thunfisch-Rückenfilets ist die Gemeinschaftserzeugung nämlich unzureichend; auch kommt es zu Diskriminierungen aufgrund der besonderen Modalitäten der Versorgungsströme, die es der italienischen Industrie beim derzeit geltenden Kontingent nicht ermöglichen, die Nachfrage zu befriedigen.

Aus diesen Gründen und in Anbetracht der vorhersehbaren Versorgungsschwierigkeiten für die italienische Industrie infolge der Annahme der Verordnung in ihrer derzeitigen Form behält sich die italienische Regierung schon jetzt die Möglichkeit vor, im Laufe des Jahres die Neueröffnung eines Kontingents für Thunfisch-Rückenfilets zu beantragen."